



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/18/106-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.08.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Christopher Radon
	Bearbeiter:	Inga Ries
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Tornesch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
10.09.2018	Hauptausschuss	
25.09.2018	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Neufassung der Hauptsatzung wurde zuletzt in der Sitzung des Hauptausschusses am 18.06.2018 beraten. Anlass war, dass die gültigen Satzungsmuster für Hauptsatzungen am 31.05.2018 ihre Gültigkeit verloren haben und das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde ein neues Satzungsmuster erlassen hat. Zudem lagen Beschlussanträge der CDU, der SPD- und der FDP vor. Die Verwaltung wurde beauftragt, dem Hauptausschuss am 10.09.2018 einen Hauptsatzungsentwurf vorzulegen.

Diesen Entwurf finden Sie in der Anlage 1. Blau hinterlegt sind Änderungen, die sich aus dem neuen Satzungsmuster ergeben. Die Änderungsvorschläge der CDU-Fraktion sowie Änderungsvorschläge der Verwaltung sind in roter Schrift dargestellt. Kursiv dargestellte Textteile sind Passagen aus der jetzt gültigen Hauptsatzung und nicht in der Mustersatzung aufgeführt sind (aber trotzdem so übernommen werden können). In blauer Schrift sind noch ergänzende Hinweise der Verwaltung dargestellt.

Als Anlage 2 finden Sie eine Übersicht über Entscheidungsbefugnisse und Wertgrenzen anderer Kommunen aus dem Kreis Pinneberg.

Die Hauptsatzung ist das wesentliche Organisationsstatut einer Stadt. Sie regelt Aufgaben und Zuständigkeiten und ist nach Beschlussfassung der Ratsversammlung auf die jeweilige Kommune zugeschnitten. Sie ist kein Kontrollinstrument der nach §§ 45 b und c GO dem Hauptausschuss zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben. Hierfür gibt es andere Mittel, insbesondere das Berichtswesen. Die Verwaltung erkennt keinen Änderungsbedarf an den bisher ausgewiesenen Entscheidungsbefugnissen und Wertgrenzen der Bürgermeisterin, des Hauptausschusses und der ständigen Ausschüsse. Vielmehr hat sich die gültige Hauptsatzung als anwendbar und effizient bewiesen.

Einige der CDU-Vorschläge würden zu wesentlichem Mehraufwand für die Verwaltung und für die Selbstverwaltung führen. Z.B. sollen Auftragsvergaben nur noch durch den Hauptausschuss erfolgen. Hierzu muss gesagt werden, dass die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist, und für Auftragsvergaben das jeweils vorgesehene Vergabeverfahren durchgeführt wird. Der Auftrag ist dann auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Bei ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibungen kann die Auftragsvergabe auch nicht durch Beschluss des Hauptausschusses an einen anderen Bieter erfolgen. Bei Abweichungen im Ver-

gabeverfahren oder bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln greift die Regelung des § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung.

Nach Auffassung der Verwaltung gehören auch der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Diese können mit einer Wertgrenze belegen werden.

Wenn nur diesen beiden Beispielen gefolgt wird, müsste der Hauptausschuss nahezu wöchentlich tagen, um keine allzu großen zeitlichen Verzögerungen bei den Auftragsvergaben (Zuschlagsfrist) oder bei Miet- und Pachtverträgen zu haben. Ansonsten müsste die Bürgermeisterin von ihrem Eilentscheidungsrecht Gebrauch machen, um Schäden von der Stadt abzuwenden. Vermehrte Sitzungenwürden führen zu erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung. Auch die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sollte auf besondere Bauvorhaben begrenzt werden, um erstens den Bau- und Planungsausschuss nicht über Gebühr mit absolut unkomplizierten Bauvorhaben zu belasten, und zweitens ein schnelleres Baugenehmigungsverfahren für die Bauherren zu ermöglichen.

Der Hauptausschuss wird um Beratung des anliegenden Entwurfes gebeten. Der abgestimmte Entwurf wird dann der Ratsversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

<u>Produkt/e:</u>						
<u>Erträge/Aufwendungen</u>	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<u>Saldo (E-A)</u>						

davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung beschließt die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Tornesch und beauftragt die Bürgermeisterin, die erforderliche Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg einzuholen und die Satzung anschließend auszufertigen und bekannt zu machen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Entwurf Hauptsatzung der Stadt Tornesch
- Übersicht Entscheidungsbefugnisse und Wertgrenzen anderer Kommunen



Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom XX.XX.XXX mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg vom XX.XX.XXX folgende Hauptsatzung für die Stadt Tornesch erlassen:

- § 1 **Wappen, Flagge, Siegel**.....
- § 2 **Ratsversammlung**
- § 3 **Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher**.....
- § 4 **Bürgermeisterin, Bürgermeister**
- § 5 **Gleichstellungsbeauftragte**.....
- § 6 **Ständige Ausschüsse**.....
- § 7 **Ratsversammlung**
- § 8 **Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**.....
- § 9 **Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses**.....
- § 10 **Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse**.....
- § 11 **Einwohnerversammlung**.....
- § 12 **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**
- § 13 **Verpflichtungserklärungen**.....
- § 14 **Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben**.....
- § 15 **Verarbeitung personenbezogener Daten**.....
- § 16 **Veröffentlichungen**.....
- § 17 **Inkrafttreten**.....

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Tornesch zeigt in blau einen goldenen, freistehenden Zinnturm aus Ziegeln mit offenem Tor, beiderseits begleitet von je einem goldenen Eschenblatt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Grund einen goldenen, freistehenden Zinnturm aus Ziegeln mit offenem Tor, beiderseits begleitet von je einem goldenen Eschenblatt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Tornesch, Kreis Pinneberg“
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der/des Bürgermeisters/in. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein übertragen.
(auch möglich: Zustimmung durch die Ratsversammlung oder den Hauptausschuss)

§ 2

Ratsversammlung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung Ratsfrau, die Stadtvertreter die Bezeichnung Ratsherr.

§ 3

Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

~~(3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Ratsversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.~~

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO,
§§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

(Bis 15.000 EinwohnerInnen kann die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig sein.)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlichen tätig.
(Auszug aus Schenefelder Hauptsatzung: Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten tätig. Ab 15.000 EW muss Vollzeit beschäftigt werden).
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung von Frauen und Männern in der Stadt Tornesch bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Das gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 45 a, 45 b 46, 59 Abs. 4
94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Ratsfrauen und –herren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

- Nach § 45 b GO, § 9 Hauptsatzung,
- Grundstücksangelegenheiten
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Wirtschaftliche Beteiligungen

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Abgaben
- Eigenbetriebe
- Abwasserangelegenheiten

c) Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen
- Gesundheitswesen
- Wohnungswesen
- Förderung und Pflege des Sports
- Jugendwesen
- Angelegenheiten der Kinderbetreuung
- Schulwesen

- Kultur- u. Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Archivwesen
- Seniorenangelegenheiten
- Städtepartnerschaften

d) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Planungswesen
- Verkehrswesen

e) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- ÖPNV
- Kleingärten
- Energie und Klima

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 4 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und –herren im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt. (Beispiele wurden gestrichen: Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss)

- (3) Jede Fraktion kann bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder für jeden Ausschuss vorschlagen. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können.
- (4) Die Anzahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschl. deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Ratsversammlung angehören können.

§ 7

Ratsversammlung

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 64, 65, 76 Abs. 4 82, 84, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen
(Die Festsetzung einer Wertgrenze ist nicht erforderlich).
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 €/ 5.000 € nicht überschritten wird

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 €/ 5.000 € nicht überschritten wird
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 15.000 €/ 2.500 € nicht übersteigt.
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche (monatliche/Gesamtbetrag) Mietzins 15.000 €/2.500 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 €/ 5.000 € nicht übersteigt. *Bei Abschluss von Grundstückskaufverträgen im innerörtlichen Bereich ist vor Vertragsabschluss der Hauptausschuss zu informieren (vom HA zusätzlich beschlossen).*
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €/ 5.000 €.
8. Die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €/ 5.000 €
(Die Festsetzung einer Wertgrenze ist nicht erforderlich)
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, **soweit der monatliche/jährliche Mietzins XXXX nicht übersteigt. Bisher ohne Wertgrenzenregelung / Vorschlag CDU komplette Zuständigkeit vom Hauptausschuss**(Die Festsetzung einer Wertgrenze ist nicht erforderlich)
10. die Vergabe von Aufträgen **bis zu einem Wert von XXXX €**
(die Festsetzung einer Wertgrenze ist nicht erforderlich).
**Bisher war keine Wertgrenze festgelegt (siehe auch § 10 Abs. 2),
CDU-Vorschlag: komplette Zuständigkeit beim Hauptausschuss**

11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 200.000 €/**10.000 €** (die Festsetzung einer Wertgrenze ist nicht erforderlich)
12. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben *bis 1.000 m³ umbauten Raum (Beschluss HA). Text laut Mustersatzung: sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.* **Vorschlag CDU: Komplette Zuständigkeit beim Bau- und Planungsausschuss**
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, (**muss nicht in der HA geregelt werden**), **Vorschlag CDU: Der Umweltausschuss ist über die Mitwirkung und dessen Inhalt unverzüglich zu informieren.**
14. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG (**muss nicht in der HA geregelt werden**) **CDU-Vorschlag: Streichung**
15. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten (**muss nicht in der HA geregelt werden**). **Vorschlag CDU: Der Bau- und Planungsausschuss ist über die Mitwirkung und dessen Inhalt unverzüglich zu informieren.**
- ~~16.~~ die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB. (**muss nicht in der HA geregelt werden**). **Vorschlag CDU: , soweit keine Vorkaufsrechtssatzung besteht. ~~Für den Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortszentrum gemäß §§ 24 bis 28 BauGB bedarf diese der Zustimmung des Hauptausschusses.(Regelung lt. Beschluss des Hauptausschusses).~~**

§ 9

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c, **§ 76 Abs. 4** GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde 49,9 v.H. nicht übersteigt (*muss nicht in der HA geregelt werden*)

die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 49.9 v.H.,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt ~~in Eigengesellschaften und anderen~~ in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 49,9 v.H. (oder Summe) nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks, und die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 200.000 € nicht übersteigt,
4. Festlegung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen über einem Betrag von 25.000 € / 5.000 €,
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, über einem Wert von 25.000 € / 5.000 €,

7. den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Grundstücken über einem Betrag von 15.000 € / 2.500 € bis zu einem Betrag von 500.00 €
8. den Abschluss von Leasing-Verträgen über einem jährlichen Mietzins über 15.000 € / über 2.500 €
- die Veräußerung von Belastung von Gemeindevermögen einschließlich Grundstücken über einem Wert von 25.000 € / 5.000 € bis 500.000 €,
10. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung eines Ehrenamtes gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 GO, (muss nicht in der HA geregelt werden)
11. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss gem. § 12 Abs. 3 und 4 GKWG, (muss nicht in der HA geregelt werden)
12. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außergemeindlichen Gremien (muss nicht in der HA geregelt werden)
13. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert über 25.000 € / 5.000 € und immer, wenn die Schenkung, Spende oder Erbschaft mit einer Bedingung oder Auflage verbunden ist, (muss nicht in der HA geregelt werden)
14. Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung (muss nicht in der HA geregelt werden)
15. Selbstverwaltungsangelegenheiten des Feuerwehrwesens (muss nicht in der HA geregelt werden)
16. Die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes ~~im Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortszentrum gemäß~~ gemäß §§ 24 bis 28 BauGB. (muss nicht in der HA geregelt werden)

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treupflicht. Er entscheidet weiterhin bei Ratsfrauen und Ratsherren über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden **Mitgliedern der Ratsversammlung** übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere in Hinblick auf deren Umsetzung. *Der Hauptausschuss ist für die Weisungsbeschlüsse für die kommunalen Gesellschafter der Stadtwerke Tornesch GmbH und der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH zuständig. (Zusatz in der Tornescher Hauptsatzung. Könnte entfallen, da gesetzlich geregelt.)*

§ 10

Entscheidungen der ständigen Ausschüsse

(zu beachten: 27 Abs. 1 GO)

Möglich ist eine separate Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung oder die Festlegung in der Hauptsatzung. Die

Zuständigkeitsordnung kann durch Beschluss der RV geändert werden, ohne dass ein Nachtrag zur HS generiert wird und die Zustimmung der KAB eingefordert werden muss. Dies verleitet jedoch schnell dazu, je nach aktuellen Themen, Zuständigkeiten festzuschreiben.

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung

- Einmalige und laufende Zuschussgewährung, soweit nicht die oder der Bürgermeister/in zuständig ist,
- Gestaltung von Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen
- Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und Kindertagesstätten (Investitionszuschüsse),
- Straßenbenennungen
- Verwendung der Mittel aus der Bürgerstiftung i.M. Gerhard Veit

Bau- und Planungsausschuss

- Alle Entscheidungen in Bauleitverfahren bis auf Erlass, Änderung und Aufhebung der Bebauungssatzungen und sonstiger Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- Beschlussfassung über das Bauprogramm bei dem Neu-, Aus- und Umbau von Gemeindestraßen
- Die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ~~für Bauvorhaben ab 1.000 m³ umbauten Raum.~~ Zusatz sollte nach Vorschlag der CDU gestrichen werden.
- Die Vorbereitung der Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Geltungsbereich ~~der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortszentrum gemäß §§ 24 bis 28 BauGB.~~ Vorschlag CDU: ... einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß §§ 24 bis 28 BauGB

Umweltausschuss

- Verleihung des Umweltschutzpreises.
- Radverkehrsplanung
- Koordination der Klimaschutzaufgaben
- Entscheidungen aus dem Bereich ÖPNV

- Wesentliche Entscheidungen mit Landschaftsbezug

(2) In förmlichen Vergabeverfahren, die aufgrund nachstehender Umstände kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, entscheiden die Fachausschüsse über die Auftragsvergaben. Das ist der Fall

- a) wenn der Zuschlag abweichend vom niedrigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll,*
- b) wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen ,*
- c) wenn Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können,*
- d) wenn andere besondere Gründe einen Beschluss der Fachausschüsse über die Zuschlagserteilung erfordern. (muss nicht in der HA geregelt sein, ist aber aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle Ergänzung zu den Auftragsvergaben. Daher sollte die Regelung so übernommen werden).*

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden **Personen Mitgliedern der Ratsversammlung** übertragen.

§ 11

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann **einmal im Jahr zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten** eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. **Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.**
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerschaft ergänzt werden, wenn **mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.** Wenn mindestens **XX Prozent Vorschlag 50 %** der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner

einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner **bis zu XX Minuten** **Vorschlag 5 Minuten** beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von **mehr als die Hälfte** **mindestens XX Prozent** der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Stadtangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und der Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner ,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und –herren, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsfrauen oder –herren, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von XXX €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von XXXX € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von XXX €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von XXX € im Monat nicht übersteigt. ~~sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.~~
- (2) ~~Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.~~

13

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 14

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 50.000 € / 5.000 € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung mindestens zweimal jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten, soweit sie nicht zwischenzeitlich in einem Nachtragshaushalt veranschlagt worden sind.
- (2) ~~Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € übertragen. Vorschlag CDU: streichen~~
- (3) Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen, die aus Beschädigungen Dritter an dem beweglichen wie unbeweglichen Vermögen der Stadt resultieren, dienen den entsprechenden Mehrausgaben zur Wiederbeschaffung oder Reparatur und gelten als genehmigt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 84 Abs. 1 GO. (muss nicht in der HA geregelt wenn, könnte auch in der Haushaltssatzung festgeschrieben werden).

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: **Datenschutz-Grundverordnung,**
Landesdatenschutzgesetz)

- (1) **Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet. (Wahlweise: dies gilt in für die Anschrift).**

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 16

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im Internet unter der Internetadresse www.tornesch.de bekannt gemacht. Unter Bekanntgabe der Internetadresse wird in der Tageszeitung „Uetersener Nachrichten“ auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen. (für den Hinweis würde auch ein Aushang auf Bekanntmachungstafeln reichen).
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachung der Stadt werden in den Uetersener Nachrichten (oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus und auf dem Bahnhofsvorplatz befinden) bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 17
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Juni 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2014, außer Kraft.

Die Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom XX.XX.XXXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tornesch, den

Gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

§ 8 Aufgaben des Bgm.	Stadt Uetersen	Gemeinde Rellingen	Gemeinde Halstenbek	Stadt Quickborn	Stadt Schenefeld	Stadt Tornesch Status Quo	Antrag CDU-Fraktion
1. Stundungen	bis 15.000 €	alle	alle	bis 25.000 €	alle	alle	alle
2. Verzicht/Niederschlagung von Ansprüchen, Abschluss von Vergleichen	bis 15.000 €	bis 15.000 €	bis 25.000 €	bis 5.000 €	bis 25.000 €	bis 25.000 €	bis 5.000 €
3. Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistung pp.	bis 5.000 €	bis 25.000 €	bis 25.000 €	bis 25.000 €	bis 25.000 €	bis 25.000 €	5.000 €
4. Erwerb von Vermögensgegenständen	bis 15.000 €	bis 25.000 €	bis 50.000 €	bis 15.000 €	bis 25.000 €	bis 15.000 €	2.500 €
5. Abschluss von Leasing-Verträgen	bis 2.500 €	bis 15.000 €	bis 12.000 €	12.500 €	bis 25.000 € insgesamt für die Dauer des Leasing-Vertrages	bis 15.000 €	bis 2.500 €
6. Veräußerung von Vermögen	bis 15.000 €	bis 25.000 €	bis 10.000 €	15.000 €	bis 25.000 €	bis 25.000 €	5.000 €
7. Annahme von Schenkungen, Spenden, Erbschaften	bis 5.000 €	bis 50.000 €	bis 25.000 €	bis 2.500 €	bis 50.000 €	bis 25.000 €	5.000 €
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden	bis 50.000 €	unbegrenzt	unbegrenzt	60.000 €	bis 5.000 €/p.a.	unbegrenzt	gar nicht, nur HA
9. Vergabe von Aufträgen	bis 50.000 €	unbegrenzt, wenn Ausschreibungen vorausgegangen sind	unbegrenzt nach Vergabeverfahren	unbegrenzt, Gremien sind bei gewissen Voraussetzungen ab 50.000 € zu beteiligen	bis 25.000 € (bis 500.000 wenn Vergabeverfahren vorgeschaltet sind)	unbegrenzt	gar nicht
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	bis 50.000 €	bis 10.000 €	bis 20.000 €	60.000 €	nicht geregelt, siehe dann Nr. 9	bis 200.000 €	10.000 €
11. Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens	grds., soweit nicht dem Bauausschuss übertragen	unbegrenzt, kann sich beraten lassen. Berichtspflicht bei bestimmten Voraussetzungen, Ausnahme: Ausnahmen von Veränderungssperren	ja, bis auf § 34 Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und nicht mehr als 1.500 m³ umbauten Raum sowie Vorhaben nach § 35, Außenbereich	alle. Alle wesentlichen Entscheidungen müssen berichtet werden.	ja, bis auf § 34 BauGB: freistehende Baukörper, ausgenommen Garagen, bestimmte Anbauen und Nutzungsänderungen	nach § 36 BauGB bis 1.000 m³ umbauten Raum	gar nicht
12. Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte nach naturschutzrechtlichen Vorschriften	nicht festgelegt	nicht festgelegt	allein	nicht festgelegt	Bauausschuss	X	ja. UA ist zu informieren
13. Abschnittsbildung bei Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt	X	nicht festgelegt	X	gar nicht
14. Einvernehmenserklärungen, Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte nach LBO	nicht geregelt	siehe Nr. 11	nicht geregelt	nicht festgelegt	Bauausschuss	X	Ja. BPA ist zu informieren

§ 8 Aufgaben des Bgm.	Stadt Uetersen	Gemeinde Rellingen	Gemeinde Halstenbek	Stadt Quickborn	Stadt Schenefeld	Stadt Tornesch Status Quo	Antrag CDU- Fraktion
15. Ausübung des Vorkaufsrechtes	Geschäft der lfd. Verwaltung	Geschäft der lfd. Verwaltung	bis 10.000 € Wert Grundstückskaufvertrag	Geschäft der lfd. Verwaltung	Bauausschuss	alle bis Geltungsbereich Satzung Ortskern	alle nach §§ 24 bis 28, soweit keine Vorkaufsrechtsatzung besteht
§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses							
1. Gründung von Gesellschaften pp. bis zu einer Beteiligung von 49,9 v.H.	bis 10.000 €	X	bis 50.000 €	bis 150.000 €	nicht in HS geregelt	X	X
2. Bestellung von Vertreter in Eigengesellschaften und privatrechtlichen Vereinigungen bis zur Beteiligung von 49,9 v.H.	bis 10.000 €	X	bis 50.000 €	bis 150.000 €	nicht in HS geregelt	X	X
3. Errichtung, Umwandlung, Aufhebung einer Stiftung	bis 25.000 €	bis 50.000 €	bis 125.000 €	bis 150.000 €	nicht in HS geregelt	bis 200.000 €	bis 200.000 €
4. Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen und privatrechtlichen Beteiligung	X	X	X	X	nicht in HS geregelt	X	X
5. Verzicht von Ansprüchen pp. der Stadt	ab 15.000 € bis 50.000 €	ab 15.000 bis 30.000 €	ab 25.000 bis 100.000 €	ab 5.000 €	ab 25.000 bis 250.000 €	über 25.000 €	über 5.000 €
6. Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen pp.	von 5.000 bis 50.000 €	ab 25.000 bis 50.000 €	ab 25.000 bis 100.000 €	ab 25.000 bis 75.000 €	ab 25.000 bis 250.000 €	über 25.000 €	über 5.000 €
7. Erwerb von Vermögensgegenständen	von 15.000 bis 100.000 €	ab 25.000 bis 50.000 €	ab 50.000 bis 150.000 €		ab 25.000 bis 250.000 €	ab 15.000 € bis 500.000 €	ab 2.500 bis 500.00 €
8. Abschluss von Leasing-Verträgen	ab 2.500 bis 10.000 €	ab 15.000 bis 30.000 €	ab 12.000 bis 120.000 €	ab 12.500 €	ab 25.000 bis 250.000 € gesamt für die Dauer des Leasing-Vertrages	über 15.000 €	über 2.500 €
9. Veräußerung von Vermögen	ab 15.000 € bis 50.000 €	ab 25.000 bis 50.000 €	ab 50.000 bis 200.000 €	grds. ab 125.00 €	ab 25.000 bis 250.000 €	ab 25.000 € bis 500.000 €	ab 5.000 € bis 500.000 €
10. Entscheidung über Ablehnung eines Ehrenamtes	X	X	Bgm.	X	X	X	X
11. Wahl von Beisitzern für den Gemeindevwahlausschuss	X	X	X	X	X	X	X
12. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in Gerichten und außergemeindlichen Gremien	X	nein	nein	nein	nein	X	X
13. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften	über 50.000 € RV	Finanzausschuss über 50.000 bis 100.000 €	FA		GV	ab 25.000 €	ab 5.000 €
14. Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung			X	X		X	X

§ 8 Aufgaben des Bgm.	Stadt Uetersen	Gemeinde Rellingen	Gemeinde Halstenbek	Stadt Quickborn	Stadt Schenefeld	Stadt Tornesch Status Quo	Antrag CDU-Fraktion
15. SV-Angelegenheiten des Feuerwesens	Bauausschuss		Bauausschuss	Ausschuss für kommunale Dienstleistungen		X	X
16. Ausübung des Vorkaufsrechtes	s.o.	s.o.	Bauausschuss	s.o.	X	Im Geltungsbereich der Satzung über das bes. Vorkaufsrecht im Ortszentrum	im Geltungsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung
§ 10 Aufgaben des Bau- und Planungsausschusses							
Erklärung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens	bei Befreiungen von Festsetzungen eines B-Planes, außer Garagen und Nebenanlagen, Bauen im Außenbereich, nach § 34 BauGB bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und gewerblichen Vorhaben > 300 m ²	bei Ausnahmen von Veränderungssperren, Aussetzung der Entscheidung nach § 15 BauGB, Ablösung bei mehr als 5 Stellplätzen, Abbruch- und Änderungsanträge im Erhaltungsbereich eines B-Plans und im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung	§ 34 BauGB: Vorhaben mit mehr als 2 wohnheiten und Vorhaben mit mehr als 1.500 m ³ umbauten Raum. § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich	s.o. (zuständig Bgm)	§ 34 BauGB: freistehende Baukörper, ausgenommen Garagen, bestimmte Anbauten und Nutzungsänderungen	nach § 36 Bau GB für Bauvorhaben ab 1.000m ³ umbauten Raum	alle Erklärungen und Versagungen nach § 36 Bau GB
Vorbereitung der Ausübung bzw. Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes im Geltungsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung	s.o.	s.o.	GV	s.o. (zuständig Bgm)	X	im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung Ortskern	Vorbereitung für den Geltungsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung
§ 14 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßigen Ausgaben							
1. Ermächtigung an Bgm., über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag zu leisten	nicht in HS, sondern in der Haushaltssatzung geregelt	nicht in HS, sondern in der Haushaltssatzung geregelt	nicht in HS, sondern in der Haushaltssatzung geregelt	nicht in HS, sondern in der Haushaltssatzung geregelt	nicht in HS, sondern in der Haushaltssatzung geregelt	im Einzelfall bis 50.000 €	im Einzelfall bis 5.000 €
2. Möglichkeit der weiteren Übertragung von Nr. 1 bis zu einem Höchstbetrag	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	bis 20.000 €	keine Übertragung